

## Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung

Fassung 1960

### Artikel 1.

#### Gegenstand der Versicherung.

1. Der Versicherer gewährt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz, wenn dem Versicherten in der in der Polizza bezeichneten Eigenschaft (Kategorie) zur Wahrung rechtlicher Interessen Kostenzahlungen erwachsen bei der
  - a) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens gegen Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes; oder bei der
  - b) Verteidigung in einem Strafverfahren, das entweder von einer Verwaltungsbehörde (Polizei) wegen Verletzung von Strafvorschriften oder von einem Gericht wegen fahrlässiger, nicht aber vorsätzlicher, strafbarer Handlungen oder Unterlassungen (Delikte) eingeleitet wurde; oder bei der
  - c) Betreibung eines Wiederaufnahme- oder Gnadenverfahrens zum Zwecke der Aufhebung oder Abänderung einer Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe oder bei der Betreibung einer Straftilgung in allen Fällen, wenn die Strafe in einem Verfahren gemäß lit. b verhängt wurde.
2. Der Versicherungsschutz umfaßt die für die Wahrung der rechtlichen Interessen erforderlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen, wie Klage, Widerklage, Nebenintervention, Beteiligung am Strafverfahren als Privatbeteiligter, Subsidiaranklage, Exekution zur Sicherstellung oder Befriedigung und einstweilige Verfügung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die außergerichtliche Beschaffung von Beweismaterial nur soweit, als ihr der Versicherer ausdrücklich zustimmt.
3. Der Versicherungsschutz umfaßt auch die Betreuung des Versicherten in den in Punkt 1 genannten Fällen.
4. Im Falle des Ablebens des Versicherten wird der Versicherungsschutz auch den Personen gewährt, auf die dessen Schadenersatzanspruch von Todes wegen übergegangen ist.
5. Versicherungsschutz wird auch den Personen gewährt, für deren Unterhalt der Versicherte nach dem Gesetz zu sorgen hatte, wenn sie auf Grund des Todes des Versicherten Schadenersatzansprüche im Sinne Punkt 1, lit. a, geltend machen.
6. Der Rechtsschutz wird für die jeweils in der Polizza bezeichneten Kategorien gemäß den Ergänzenden Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung gewährt als
  - I. Fahrzeug-Rechtsschutz
  - II. Lenker-Rechtsschutz
  - III. Privat-Rechtsschutz einschließlich Radfahrer-Rechtsschutz
  - IV. Berufs-Rechtsschutz
  - V. Betriebs-Rechtsschutz
  - VI. Unfall-Rechtsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich immer nur auf die in der Polizza angeführten Kategorien.

### Artikel 2.

#### Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich.

1. Bei der Fahrzeug-, Lenker-, Privat- und Unfall-Rechtsschutzversicherung wird Versicherungsschutz in Österreich, Belgien, Dänemark, in der Deutschen Bundesrepublik einschließlich West-Berlin, in Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Holland, Irland, Italien, Jugoslawien, im Fürstentum Liechtenstein, in Luxemburg, Monaco, Norwegen, Portugal, in San Marino, Schweden, in der Schweiz und in Spanien gewährt; bei der Berufs- und Betriebs-Rechtsschutzversicherung wird Versicherungsschutz nur in Österreich gewährt.
2. Der Versicherer haftet im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der Allge-

meinen und Ergänzenden Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung nur dann, wenn der Zeitpunkt des den Ansprüchen gemäß Art. 1, Punkt 1, lit. a, b und c zugrunde liegenden Ereignisses innerhalb der Vertragsdauer liegt.

### Artikel 3.

#### Leistungen des Versicherers.

1. a) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (Art. 1, Punkt 1, lit. a) übernimmt der Versicherer in allen Instanzen die Gerichtsgebühren und die im Rahmen des jeweiligen Rechtsanwaltsstarifes unter Anwendung des Einheitssatzes für Nebenleistungen bemessenen Kosten des gemäß Art. 5 bestellten Rechtsanwaltes einschließlich der auf die genannten Kosten und Gebühren vom Rechtsanwalt oder vom Gerichte angeforderten Vorschüsse; er übernimmt auch die Kosten und Auslagen der Gegenseite, falls dieser nach gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Entscheidung rechtskräftig Kosten zugesprochen werden.
- b) Bei der Verteidigung im Strafverfahren (Art. 1, Punkt 1, lit. b) übernimmt der Versicherer in allen Instanzen die Kosten dieser Verteidigung im Rahmen der von der Rechtsanwaltskammer herausgegebenen Richtlinien, nicht aber die Kosten eines gegnerischen Privatbeteiligten oder Subsidiaranklägers, es sei denn, daß dies besonders vereinbart wurde.
- c) Bei der Durchführung eines Wiederaufnahme-, Gnaden- oder Straftilgungsverfahrens (Art. 1, Punkt 1, lit. c) übernimmt der Versicherer die Verfahrenskosten und die Kosten der rechtsfreundlichen Betreuung für die einmalige Durchführung eines solchen Verfahrens, insgesamt jedoch nur bis zu 5 Prozent der Versicherungssumme.
2. Die in der Polizza festgesetzte Versicherungssumme bildet die Höchstgrenze für sämtliche vom Versicherer auf Grund eines und desselben, die Leistungspflicht auslösenden Ereignisses zu erbringenden Kostenzahlungen. Übersteigen die beanspruchten Leistungen die vereinbarte Versicherungssumme, so ist der Versicherer jederzeit berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme von weiteren Leistungen zu befreien.
3. Wird der Rechtsanwalt gemäß Art. 5, Absatz 5, letzter Satz bestellt, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, vermeidbare Korrespondenz-, Abwesenheits-, Taggelder- und Reisekosten, die nicht von ihm veranlaßt worden sind, zu zahlen. Der Versicherer ist berechtigt, die Angemessenheit der bekanntgegebenen Kosten und Auslagen des Rechtsanwaltes (Verteidigers in Strafsachen), sofern sie nicht gerichtlich bestimmt sind, von der Rechtsanwaltskammer überprüfen zu lassen; er ist nur zur Zahlung der als angemessen befundenen Kosten verpflichtet.
4. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, solche Kosten und Auslagen zu tragen, die entstanden sind, bevor er sich in einem Versicherungsfall zur Gewährung von Versicherungsleistungen bereit erklärt hat (Art. 5, Punkt 2), es sei denn, daß es sich um im Interesse des Versicherten vorzunehmende notwendige unaufschiebbare Maßnahmen handelt.
5. Der Versicherungsschutz umfaßt nicht den Ersatz von Strafen.

### Artikel 4.

#### Ausschlüsse.

Der Versicherungsschutz entfällt:

- a) bei Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegen Personen, die auf Grund desselben Vertrages mitversichert sind;
- b) bei Schäden die mit Aufruhr, Aufstand, Gewalttätigkeit anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, Kriegsereignissen jeder Art, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben

- sind, unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
- c) bei Schäden, die infolge einer Beteiligung an Rennen oder anderen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, oder bei akrobatischen Veranstaltungen, Box- oder Ringkämpfen, Jiu-Jitsu oder Judo oder bei Vorbereitung (Training) zu solchen Veranstaltungen entstehen;
  - d) wenn sich der Versicherte zur Verfolgung seiner Ansprüche vor Gericht oder bei seiner Verteidigung im Strafverfahren nicht eines gemäß Art. 5 bestellten Rechtsanwaltes (Verteidigers in Strafsachen) bedient;
  - e) bei Verfolgung von Ansprüchen wegen Bergbauschäden an Liegenschaften und wegen Schäden durch Verletzung von Urheber-, Patent- oder ähnlichen Rechten an geistigem Eigentum;
  - f) wenn bei Eintritt des den Ansprüchen gemäß Art. 1, Punkt 1, lit. a, b und c zugrunde liegenden Ereignisses der Lenker des Fahrzeuges nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besaß, oder wenn das Fahrzeug zu unrecht benützt wurde, oder nicht zum Verkehr zugelassen war. Der Versicherungsschutz bleibt dem Versicherungsnehmer aber gewahrt, wenn er beweist, daß er von diesen Tatsachen keine Kenntnis hatte.

#### Artikel 5.

##### Versicherungsfall.

1. Stellt der Versicherte Ansprüche auf Grund des Versicherungsvertrages, weil er ein Verfahren gemäß Art. 1, Punkt 1, durchführen will, so hat er zunächst
  - a) den Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage aufzuklären und ihm die erforderlichen Beweismittel anzugeben;
  - b) die Tatsachen darzulegen, aus denen hervorgeht, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung gemäß Art. 1, Punkt 1, lit. a hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.
 Der Versicherer ist zur Geheimhaltung der ihm bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.
2. Der Versicherer hat binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Anzeige des Versicherten gemäß Punkt 1 zugegangen ist, dem Versicherten gegenüber schriftlich seine Leistungspflicht grundsätzlich anzuerkennen oder unter Angabe der Rechtsfolgen (Artikel 8, Punkt 1) begründet abzulehnen.
3. Anerkennt der Versicherer dem Grunde nach seine Leistungspflicht, so ist er berechtigt, Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg des beabsichtigten Verfahrens anzustellen.
4. Lassen die Erhebungen einen Erfolg des beabsichtigten Verfahrens erwarten, so ist der Versicherer berechtigt, bei Haftpflichtansprüchen gemäß Art. 1, Punkt 1, lit. a vor deren gerichtlichen Geltendmachung im Einvernehmen mit dem Versicherten auf einen Vergleich hinzuwirken. Ist der Vergleichsversuch erfolglos oder soll ein Verfahren gemäß Art. 1, Punkt 1, lit. b oder c durchgeführt werden, so hat der Versicherer dem Versicherten einen Rechtsanwalt (Verteidiger in Strafsachen) beizustellen. Wünscht der Versicherte einen Rechtsanwalt (Verteidiger in Strafsachen) seiner Wahl zu beauftragen, so wird der Versicherer ein solches Begehren nach Möglichkeit berücksichtigen. Einem solchen Begehren muß entsprochen werden, wenn es sich um eine Verteidigung oder Vertretung in dem im Art. 1, Punkt 1, lit. b oder c genannten Verfahren handelt; weiters wenn in einem Verfahren nach Art. 1, Punkt 1, lit. a eine Person als Gegner auftritt, der der Versicherer auf Grund eines Versicherungsvertrages in diesem Verfahren Versicherungsschutz gewährt. Von diesem Sachverhalt hat der Versicherer dem Versicherten unverzüglich Mitteilung zu machen.
5. Verneint der Versicherer nach Prüfung des Sachverhaltes in einem Verfahren gemäß Artikel 1, Punkt 1, lit. a oder c das Vorliegen einer hinreichenden Aussicht auf Erfolg — wobei die Frage der Einbringlichkeit außer Betracht bleibt — oder bei einer Nebenintervention oder Privatbeteiligung deren Notwendigkeit für die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches, so hat er dies dem Versicherten unverzüglich unter Bekanntgabe der Gründe und unter Hinweis auf dessen Recht, die Einleitung eines Schiedsverfahrens (nächster Absatz) zu beantragen, schriftlich mitzuteilen. Der Versicherte kann, wenn er der Auffassung des Versicherers über die nicht hinreichende Erfolgsaussicht eines Verfahrens nicht zustimmt, die Einleitung eines Schiedsverfahrens binnen einer Woche nach Erhalt der verneinenden Mitteilung des Versicherers beim Versicherer schriftlich beantragen; für das Schiedsverfahren hat der Versicherte einen Rechtsanwalt namhaft zu machen. Binnen einer Woche nach der Beantragung des Schiedsverfahrens und Namhaftmachung des Rechtsanwaltes durch den Versicherten hat dieser Anwalt gemeinsam mit dem vom Versicherer namhaft zu machenden Anwalt darüber zu entscheiden, ob

eine hinreichende Aussicht auf Erfolg oder bei Nebeninterventionen oder Privatbeteiligungen deren Notwendigkeit vorliegt.

Kommen diese beiden Rechtsanwälte nicht zu einer gemeinsamen Meinung, so kann jeder von ihnen unverzüglich den Präsidenten der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer ersuchen, eine rechtskundige Person namhaft machen, die binnen acht Tagen die endgültige Entscheidung zu treffen hat.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens trägt der unterliegende Teil. Unterliegt der Versicherer, so hat er außerdem dem vom Versicherten namhaft gemachten Rechtsanwalt mit der Vertretung des Versicherten zu betrauen.

6. Der Versicherte hat dem beigeordneten Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die zumutbaren Auskünfte zu erteilen und die zweckmäßigen Unterlagen zu beschaffen.
7. Der Versicherte hat Kostenrechnungen, die ihm allenfalls zugehen, unverzüglich dem Versicherer zu übermitteln.
8. Soweit der Versicherer es verlangt und die Interessen des Versicherten nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung, beeinträchtigt werden, darf:
  - a) sofern eine denselben Fall betreffende Straf- oder Zivilsache anhängig ist, eine Geltendmachung von Ansprüchen im Wege der Klage oder Widerklage erst nach rechtskräftiger Erledigung dieser Straf- oder Zivilsache erfolgen;
  - b) vorab nur ein vom Versicherer bestimmter Teil der Ansprüche eingeklagt werden und die etwa nötige Einklagung der restlichen Ansprüche erst nach Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch erfolgen.
9. Verlangt der Versicherte Rechtsschutz für Einlegung eines Rechtsmittels und für das Verfahren in einer höheren Instanz, so findet die zu Punkt 2-5 getroffene Regelung entsprechende Anwendung.
10. Die auf Grund dieser Bedingungen tätig werdenden Rechtsanwälte tragen dem Versicherten gegenüber, in dessen Interesse sie tätig werden, unmittelbar die volle Verantwortung für sachgemäße Durchführung der ihnen obliegenden Tätigkeit. Eine Haftung des Versicherers für die Tätigkeit der Rechtsanwälte und die Durchführung der vom Versicherer zu bezahlenden Rechtsvertretung besteht nicht.

#### Artikel 6.

##### Rückgriffsansprüche.

Insofern der Versicherte einen Kostenersatzanspruch gegen Dritte hat, geht dieser Anspruch auf den Versicherer entsprechend seinen Leistungen über. Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Anforderung auch eine Abtretungsurkunde auszustellen.

#### Artikel 7.

##### Rechtsverlust.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber gemäß Art. 5 und 6 zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei arrobahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

#### Artikel 8.

##### Klagefrist, Gerichtsstand.

1. Hat der Versicherer den Anspruch auf die Leistung abgelehnt, so ist der Anspruch auf die Leistung zur Vermeidung des Verlustes vom Versicherten innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.
2. Für alle aus diesem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist neben dem gesetzlich zuständigen Gerichte das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherten zuständig; ist kein inländischer Wohnsitz des Versicherten begründet, so ist neben dem gesetzlich zuständigen Gerichten auch das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

#### Artikel 9.

##### Prämie, Beginn der Haftung.

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließ-

## I. Fahrzeug-Rechtsschutz.

1. Der Versicherer gewährt den im Art. 1, Punkt 1, lit. a— der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung beschriebenen Versicherungsschutz

- a) dem Eigentümer, Halter, Mieter, Entleiher, Lenker, Beifahrer und den sonstigen berechtigten Insassen des in der Police bezeichneten Fahrzeuges, soweit sich die geltend gemachten Ansprüche auf den Gebrauch dieses Fahrzeuges beziehen;
- b) dem Versicherten als Inhaber einer Kraftfahrzeugwerkstätte oder als Kraftfahrzeughändler, jedoch nur bezüglich der Kraftfahrzeuge, die er selbst zur Zeit des Versicherungsfalles in Gewahrsam hat.

2. Die Vertretung in Strafsachen gemäß Art. 1, Punkt 1, lit. b und c der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung ist auf Verkehrsunfälle des in der Police bezeichneten Fahrzeuges sowie auf die Übertretung von Verkehrsvorschriften beschränkt; der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das Verfahren für die Wiedererlangung eines entzogenen Führerscheines.

3. Wenn das in der Police bezeichnete Fahrzeug für einen ununterbrochenen Zeitraum von länger als vier Monaten stillgelegt und bei der Zulassungsbehörde abgemeldet ist, so ruht der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt der vom Versicherungsnehmer vorzunehmenden Vorlage der amtlichen Bestätigung über die Stilllegung beim Versicherer. Der Versicherungsvertrag verlängert sich um die Zeit des Ruhens.

4. Wird das versicherte Fahrzeug veräußert, so geht der Vertrag auf ein anderes Fahrzeug des Versicherungsnehmers über, für das noch keine Rechtsschutz-Versicherung besteht. Wird ein solches Fahrzeug erst innerhalb von 6 Monaten nach Veräußerung des versicherten Fahrzeuges oder nach sonstigem Wagniswegfall angeschafft, so verlängert sich der Vertrag um den Zeitraum, in dem der Versicherer kein Risiko getragen hat. Die über den Zeitpunkt der Veräußerung hinaus bezahlte Prämie wird angerechnet. Die Veräußerung oder der sonstige Wagniswegfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer ist ferner das Ersatzfahrzeug, auf das die Versicherung übergeht, unverzüglich näher zu bezeichnen. Unterläßt der Versicherungsnehmer diese Anzeigen, so ist die Versicherungsgesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Unterlassung als eine unverschuldete anzusehen ist. Ist der Versicherungsnehmer Besitzer oder Halter mehrerer unversicherter Fahrzeuge, so geht der Versicherungsschutz jedenfalls erst nach Eingang der Anzeige, auf welches dieser Fahrzeuge er sich beziehen soll, über.

Ist ein anderes Fahrzeug nicht vorhanden und wird es auch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Veräußerung oder sonstigem Wagniswegfall angeschafft, so wird auf Antrag des Versicherungsnehmers der Versicherungsvertrag aufgehoben. In diesem Fall wird die Prämie für die Zeit vom Beginn des beim Wagniswegfall laufenden Versicherungsjahres bis zum Wagniswegfall unter entsprechender Anwendung des Kurztarifes berechnet.

## II. Lenker-Rechtsschutz.

1. Der Versicherer gewährt den im Art. 1, Punkt 1, lit. a— der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung beschriebenen Versicherungsschutz dem Versicherungsnehmer als Lenker eines weder in seinem Eigentum noch in seiner Haltung befindlichen Kraftfahrzeuges.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das Verfahren für die Wiedererlangung eines entzogenen Führerscheines.

3. Die Vertretung in Strafsachen gemäß Art. 1, Punkt 1, lit. b und c ist auf Verkehrsunfälle und die Übertretung von Verkehrsvorschriften beschränkt.

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen wegen Schäden an dem vom Versicherungsnehmer gelenkten Kraftfahrzeug.

5. Wenn der Versicherungsnehmer seine Tätigkeit als Lenker vorübergehend nicht ausübt, so kann er nach einem ununterbrochenen Zeitraum von mindestens vier Monaten der Nichtausübung beim Versicherer das Ruhen des Versicherungsvertrages ab dem Tage beantragen, an welchem der Antrag beim Versicherer eingeht. Der Versicherungsvertrag verlängert sich um die Zeit des Ruhens.

6. Weist der Versicherungsnehmer ober nach, daß er seine Tätigkeit als Lenker endgültig aufgegeben hat, so kann er den Wegfall des versicherten Interesses dem Versicherer schriftlich anzeigen. Die Anzeige wird gegen-

über dem Versicherer erst mit dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zur Kenntnis gelangt.

Dem Versicherer gebührt die Prämie gemäß Art. 9, Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung.

## III. Privat-Rechtsschutz einschließlich Radfahrer-Rechtsschutz.

1. Der Versicherer gewährt den im Art. 1, Punkt 1, lit. a— der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung beschriebenen Versicherungsschutz für Ereignisse, sofern diese Ereignisse beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Privatmann

a) im täglichen Leben mit Ausnahme einer Tätigkeit im Betrieb, Gewerbe oder Beruf oder einer gefährlicheren Beschäftigung,

b) als Familienvorstand, Dienstgeber von Hauspersonal und Wohnungsinhaber,

c) bei der Ausübung der zur Zeit des Vertragsabschlusses in Österreich üblichen und vom Versicherungsnehmer nicht berufsmäßig ausgeübten Sportarten unter Berücksichtigung des Art. 4, Punkt 1, lit. c der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung,

d) als Besitzer von Hieb-, Stich- und Schußwaffen, sowie als Schütze und Teilnehmer an Freischießen und Eigentümer einer privaten Radioempfangs- oder Fernsehanlage,

e) als Lenker eines Fahrrades oder eines Pferdegespanns eintreten.

2. Der Versicherungsschutz wird auch dem Ehegatten des Versicherungsnehmers und den dem Haushalt des Versicherungsnehmers angehörigen, minderjährigen Kindern gewährt.

3. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche auf Grund von Ereignissen, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Lenker eines Kraftfahrzeuges eintreten.

## IV. Berufs-Rechtsschutz.

Der Versicherer gewährt den im Art. 1, Punkt 1, lit. a— der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung beschriebenen Versicherungsschutz dem Versicherungsnehmer, sofern es sich um Ereignisse handelt, die bei Ausübung eines freien Berufes oder Gewerbes oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten, und sofern der Versicherungsnehmer nicht mehr als drei Personen beschäftigt, auf die sich der Versicherungsschutz gleichermaßen erstreckt.

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche auf Grund von Ereignissen, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Lenker eines Kraftfahrzeuges eintreten.

## V. Betriebs-Rechtsschutz.

Der Versicherer gewährt den im Art. 1, Punkt 1, lit. a— der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung beschriebenen Versicherungsschutz dem Versicherungsnehmer als Inhaber des in der Police bezeichneten Betriebes, sofern es sich um Ereignisse handelt, die mit dem Betrieb oder mit der Tätigkeit für den Betrieb direkt zusammenhängen oder auf dem direkten Wege von und zur Arbeitsstätte eintreten sind.

Dem Inhaber des Betriebes sind hinsichtlich des gewährten Versicherungsschutzes seine gesetzlichen Vertreter und alle im Betriebe Beschäftigten gleichgestellt.

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche auf Grund von Ereignissen, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Lenker eines Kraftfahrzeuges eintreten.

## VI. Unfall-Rechtsschutz.

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer, seinem Ehegatten und den dem Haushalt des Versicherungsnehmers angehörigen minderjährigen Kindern den im Art. 1, Punkt 1, lit. a— c, der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung beschriebenen Versicherungsschutz anlässlich eines erlittenen Unfalles.

2. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

3. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche auf Grund von Unfällen, die der Versicherte als Eigentümer, Halter oder Lenker eines Kraftfahrzeuges erleidet.

ur Nebengebühren gegen Aushändigung der Polizze, gepremien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizze festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkte.

3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 und 39 VVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf Folgeprämien darf nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG. gestellten Zahlungsfrist erfolgen.

4. Wurde halb- oder vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart, so ist als Versicherungsperiode der Zeitraum eines Jahres, gerechnet vom Tag des Beginns der Versicherung bzw. des beiderseits vereinbarten Hauptfälligkeitstermines festgesetzt. Die nach der ersten Rate eines jeden Versicherungsjahres fällig werdenden weiteren Raten gelten als gestundete Restprämie und sind daher auch dann, wenn der Versicherungsvertrag, aus welchem Grunde immer, noch vor Ende des laufenden Versicherungsjahres erlöschen sollte, zu bezahlen.

5. Endigt das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfall des Interesses, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. Fällt das versicherte Interesse im Zusammenhang mit der Anspruchserhebung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit, wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder wegen Gefahrerhöhung durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Tritt der Versicherer nach § 38, Abs. 1, VVG. zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wird, so kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Bei Kündigung nach erbrachter Leistung gelten die Bestimmungen des Art. 12

6. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag gemäß Art. 12, Punkt 2, gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden, es sei denn, daß die Kündigung durch den Versicherer wegen Arglist erfolgte.

#### Artikel 10.

Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens.

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Mangelt besonderer Vereinbarungen

### Auszug aus dem Versicherungsvertrags-Gesetz 1958 (V.V.G.)

§ 38. (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachzahlung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. (2), (3) mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung ohne Beachtung dieser Vorschriften ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsverfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes der Zahlung der Folgeprämie oder der geschuldeten Zinsen

#### Artikel 11.

##### Arglistige Täuschung.

Wenn sich der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz erschlichen hat oder wenn er sich bei der Ermittlung der Leistung des Versicherers einer arglistigen Täuschung schuldig macht, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Leistungspflicht aus diesem Falle frei.

#### Artikel 12.

Rechtsverhältnisse nach Anspruchserhebung gemäß Art. 5.

1. Nach Anspruchserhebung kann

a) der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Anspruches dem Grunde nach abgelehnt oder schuldhaft verzögert hat. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ablehnung, oder im Falle eines Rechtsstreites über die Berechtigung zur Ablehnung innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des entsprechenden Urteils schriftlich ausgeübt wird. Im Falle der Verzögerung muß die Kündigung innerhalb eines Monats nach Ablauf der in Art. 5, Punkt 2 gesetzten Frist erfolgen.

Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen;

b) der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn er geleistet oder wenn der Versicherte einen Anspruch arglistig erhoben hat. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung des auf Grund der Leistung durchgeführten Verfahrens oder nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches schriftlich ausgeübt wird. Die Kündigung wegen Arglist kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

2. Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur der Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Kündigt jedoch der Versicherer wegen Arglist, so gebührt ihm die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

#### Artikel 13.

Rechtsverhältnisse dritter Personen.

1. Alle mit Ausnahme der im Art. 12 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Personen, die auf Grund des Versicherungsvertrages Ansprüche geltend machen können. Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen. Für die Erfüllung der Pflichten sind der Versicherungsnehmer und der Mitversicherte verantwortlich.

2. Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Versicherers abgetreten oder verpfändet werden.

#### Artikel 14.

Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages.

Der Vertrag ist zunächst auf die in der Polizze festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt der Vertrag jedesmal als um ein Jahr verlängert, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt worden ist.

gelten die gesetzlichen Vorschriften.

oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzuge ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung, oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. (2), (3) bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.